

Übersicht zur rechtlichen Einordnung und Behandlung der Bestattung von Fehlgeburten

Bundesland	Begriffsbestimmung	Bestattungsrecht der Eltern	Hinweispflicht der Einrichtung/Arzt	Bestattungspflicht durch Einrichtung/Arzt	Beförderung bzw. Überführung	Bestattungsart/-ort, Einzelheiten
Baden-Württemberg	Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm (§ 30 II 2 BestattG BW) Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes	Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten (§ 30 II 2 BestattG BW)	Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird (§ 30 II 3 BestattG BW)	Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung (§ 30 III 2, 3 BestattG BW)	Pflicht zur Beförderung mit Bestattungsfahrzeugen, Ausnahmen möglich (gem. § 30 II 2 BestattG BW gilt § 47 BestattG BW)	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten - insb. eben kein Verweis in § 30 II BestattG BW (wie bzgl. Beförderung)
Bayern	Totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Art. 6 I 2 BestG Bay) Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes	Fehlgeburt kann bestattet werden (Art. 6 I 2 BestG Bay) Sofern dies nicht geschieht, müssen sie durch den Verfügungsberechtigten (Eltern) auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden (Art. 6 I 3 BestG Bay) Wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, trägt der Inhaber des Gewahrsams dafür Sorge (s. Spalte 5)	Verfügungsberechtigte (Eltern) sind unverzüglich in angemessener Form vom Inhaber des Gewahrsams über ihr Bestattungsrecht und ihre Pflichten zu unterrichten (Art. 6 I 5 BestG Bay)	Sammlung durch Inhaber des Gewahrsams (Institution/Einrichtung) unter geeigneten Bedingungen und in bestimmten zeitlichen Abständen Zur-Ruhe-Bettung auf einem Grabfeld; können aber auch hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend eingäschert und dann auf einem Grabfeld zur Ruhe gebettet werden (Art. 6 I 3, 4 BestG Bay)	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten	Widersprüchliche Formulierung zu Friedhofszwang (Art. 6 I 2 und 3 BestG Bay), in Satz 2 nicht deutlich normierter Friedhofszwang, in Satz 3 jedoch schon
Berlin	Der Körper eines Neugeborenen mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei dem nach vollständigem	Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten (§ 15 II 2 BestattG BE)	Ist Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat die Leitung der Einrichtung sicherzustellen, dass die Angehörigen auf diese Bestattungsmöglichkeit	Falls Fehlgeborene nicht (durch Eltern) bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch die Inhaberin oder	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften	Erdbestattung und Feuerbestattung möglich (§ 17 1, 2 BestattG BE) Erdbestattung nur auf öffentl. Friedhof, Feuerbestattungen in

Übersicht zur rechtlichen Einordnung und Behandlung der Bestattung von Fehlgeburten

	<p>Verlassen des Mutterleibes keines der genannten Lebenszeichen (Herzschlag, Pulsieren d. Nabelschnur, Einsetzen natürlicher Lungenatmung) festzustellen war (§ 1 II BestattG BE)</p> <p>Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes</p>		hingewiesen werden (§ 15 II 3 BestattG BE)	den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen (§ 15 III 1 BestattG BE)	diesbezüglich für Fehlgeburten	<p>Krematorien d. Landes Berlin (§ 18 I, III) – Ausnahmen im Einzelfall möglich (s. § 18 I 2, II, IV BestattG BE)</p> <p>Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage notwendig, aus der sich Datum, Umstand d. Fehlgeburt, Name und Anschrift d. Mutter ergibt (§ 22 II BestattG BE)</p>
Brandenburg	<p>Fehlgeborene im Sinne dieses Gesetzes sind Totgeborene mit einem Gewicht unter 500 Gramm (§ 3 II BbgBestG)</p> <p>Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes</p>	Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten (§ 19 I 2 BbgBestG)	Ist Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird (§ 19 I 3 BbgBestG)	Werden Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch die Person, die den Gewahrsam innehat, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend zu beseitigen (§ 19 II BbgBestG)	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten	<p>Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei Träger d. Friedhofs oder betreibender Person einer Feuerbestattungsanlage notwendig, aus der sich Datum, Umstand d. Fehlgeburt, Name und Anschrift d. Mutter ergeben (§ 22 II BestattG BE) ↓ Bestattungsort damit Friedhof, Ausnahmen im Einzelfall möglich (§ 25 II BbgBestG)</p>
Bremen	<p>Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der genannten Lebenszeichen (Herzschlag,</p>	Auf Wunsch eines Elternteils werden Fehlgeborene bestattet, wenn ärztliche Bestätigung (steht erweiterter Todesbescheinigung gem. § 9 I LeichenG HB gleich) darüber vorliegt, dass es sich um eine Fehlgeburt handelt (§ 16 III 1 LeichenG HB)	Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Möglichkeit der Bestattung hingewiesen wird (§ 16 IV LeichenG HB)	Fehlgeborene, die nicht entspr. bestattet werden sind in von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu benennenden Einrichtungen unter geeigneten und würdigen Bedingungen zu sammeln und in bestimmten	Leichenwagen-Pflicht (§§ 16 III 5 i.V.m. § 13 II LeichenG HB)	<p>Genannte ärztliche Bestätigung ist vor Bestattung Behörde vorzulegen (§ 16 III 3 LeichenG HB) Auf Wunsch mind. eines Elternteils kann auch eine Beilegung zu der Leiche einer anderen Person erfolgen (§ 16 III</p>

Übersicht zur rechtlichen Einordnung und Behandlung der Bestattung von Fehlgeburten

	<p>Pulsieren d. Nabelschnur, Einsetzen natürlicher Lungenatmung) vorhanden war (§ 1 II LeichenG HB)</p> <p>Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes</p>			zeitlichen Abständen auf einem Friedhof beizusetzen (§ 16 V LeichenG HB)		<p>2 LeichenG HB) Bestattungsfrist: i.d.R. 48 Stunden nach Todeseintritt, Ausnahmen möglich (§§ 16 III 5, 16 I LeichenG HB)</p>
Hamburg	<p>Begriff d. Fehlgeburt nicht definiert</p> <p>Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes (vgl. § 1 I 2 BestattG HA)</p>	Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten (§ 10 I 2 BestattG HA)	Hinweispflicht nicht gesetzlich geregelt	Fehlgeburten, die nicht bestattet werden, sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern und auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten (§ 10 III 1 BestattG HA) Eltern ist auf Wunsch Teilnahme an Beisetzung zu ermöglichen (§ 10 III 2 BestattG HA)	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten	<p>Erdbestattung und Feuerbestattung zulässig (§ 12 I BestattG HA schließt nicht nur „Leichen“ ein), Beisetzungen grds. nur auf Friedhöfen zulässig (§ 16 I BestattG HA) Erdbestattung von Fehlgeborenen ist zulässig, wenn die Bescheinigung einer bei/nach dem Geburtsvorgang hinzugezogenen Arztes darüber vorgelegt wird, dass keine Anhaltspunkte für ein nichtnatürliches Geschehen bestehen (§ 13 I 2 BestattG HA)</p>
Hessen	<p>Begriff d. Fehlgeburt nicht definiert</p> <p>Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes (vgl. § 9 II 2 FBG)</p>	Ergibt sich aus Bestattungsfristen gem. § 16 III FBG: „wenn Angehöriger die Bestattung ... veranlasst“	Hinweispflicht nicht gesetzlich normiert	Bestattungspflicht d. Einrichtung/Arzt geht aus FBG selbst nicht hervor Jedoch sieht Gesetzesbegründung des FBG (S. 18) Pflicht zur Bestattung durch diese vor, i.d.R. Sammelbestattung	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten	<p>Erdbestattung - ohne sonst erforderliche Dok. - zulässig (§§ 19 II, 16 III FBG) Vorschrift über Friedhofszwang d. § 4 FBG bezieht sich auf „Verstorbene“ (≠ Leichen), daher wohl auch Fehlgeburten umfasst. Wenn jedoch</p>

Übersicht zur rechtlichen Einordnung und Behandlung der Bestattung von Fehlgeburten

						die Bestattung außerhalb eines Friedhofs mit Rücksicht auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet und die ordnungsmäßige Grabpflege mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 6 Abs. 2) gesichert ist, kann dies durch das Regierungspräsidium Kassel gestattet werden. Bestattungsfrist von frühestens 48 Stunden – spätestens 96 Stunden gilt (§§ 16 III, 16 I FBG)
Mecklenburg-Vorpommern	Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der genannten Lebenszeichen festzustellen (s.o.) war (§ 1 II M-V) Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes	Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten (§ 9 I 3 BestattG M-V)	Die Einrichtung, in der eine Tot- oder Fehlgeburt oder ein Schwangerschaftsabbruch erfolgt ist, hat die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung zu informieren (§ 9 I 4 BestattG M-V)	Fehlgeborene nach der 12. Schwangerschaftswoche, die nicht auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden, sind von der Einrichtung auf einem Friedhof beizusetzen; sonstige Fehlgeborene sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einer Verbrennung zuzuführen (§ 9 5,6 BestattG M-V)	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten (zusätzlich: gem. § 8 VII BestattG M-V gelten Vorschriften nicht)	Gem. § 10 IV BestattG M-V gelten Vorschriften über Bestattungsart (§ 10) nicht für von Einrichtungen vorzunehmende Beisetzungen, daher Umkehrschluss: für Bestattung durch Eltern gilt § 10 BestattG M-V wohl schon -> Erd.- o. Feuerbestattung Erdbestattungen nur auf Friedhof zulässig (§ 13 I BestattG M-V), Feuerbestattungen in Kirche o. Friedhof (§ 13 II BestattG M-V) Ärztliche Bescheinigung zur

Übersicht zur rechtlichen Einordnung und Behandlung der Bestattung von Fehlgeburten

						Vorlage bei Träger d. Friedhofs oder betreibender Person einer Feuerbestattungsanlage notwendig, aus der sich Datum d. Fehlgeburt, Name und Anschrift d. Mutter ergeben
Nieder-sachsen	Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (§ 2 III 2 BestattG Nds) Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes	Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes zur Bestattung zuzulassen (§ 8 I 2 BestattG Nds)	Ist bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, so hat die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit hinzuweisen (§ 8 II 2 BestattG Nds)	Werden Fehlgeborene und Ungeborene nicht bestattet, so sind sie hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen - wünschen beide Eltern keine Bestattung, so hat der Arzt die Verbrennung sicherzustellen. Hat sich die Fehlgeburt in einer medizinischen Einrichtung ereignet, so tritt auch diese die Verpflichtung (§ 8 II 3, 4 BestattG Nds)	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten	Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei Träger d. Friedhofs oder d. Krematoriums notwendig, aus der sich Datum d. Fehlgeburt, Name und Anschrift d. Mutter ergeben (§ 9 IV BestattG Nds) Friedhofspflicht für Fehlgeburten könnte sich aus §§ 9 IV, 10 I, insb. 11 I 1 BestattG Nds ergeben, aber nicht klar normiert Krematorien zur Einäscherung von Fehlgeburten verpflichtet (§ 12 VI BestattG Nds), ebenso Friedhöfe (§ 13 III BestattG Nds)
Nordrhein-Westfalen	Begriff d. Fehlgeburt nicht definiert Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes (vgl. § 14 BestG NRW)	Fehlgeburten sind auf einem Friedhof zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht (§ 14 II 1 BestG NRW)	Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird (§ 14 II 2 BestG NRW)	Liegt keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vor, sind Tot- und Fehlgeburten von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung (§ 14 II 3 BestG NRW) Inhaber des	Vorschriften über Beförderung (§ 16 BestG NRW) sprechen von „Toten“, daher Fehlgeburten erfasst; aber in § 16 BestG NRW keine Vorschriften über Pflicht d. Leichenwagens	Friedhofszwang (§ 14 II 1 BestG NRW) -> Verstoß ist Ordnungswidrigkeit gem. § 19 I Nr. 7 BestG NRW) s. Schreiben zur Ausnahmegenehmigung zum Download

Übersicht zur rechtlichen Einordnung und Behandlung der Bestattung von Fehlgeburten

				Gewahrsams haben zu veranlassen, dass Fehlgeburten, die nicht nach § 14 II, bestattet werden, ohne Gesundheitsgefährdung und ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung verbrannt werden (§ 8 II BestG NRW) -> bezieht sich wohl auf Praxen o. Geburtshäuser		
Rheinland-Pfalz	Fehlgeburt: Gewicht des tot geborenen Kindes beträgt weniger als 500 Gramm (§ 8 II 3 BestG RLP) Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes	Bestattung der Fehlgeburt zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt (§ 8 II 3 BestG RLP)	Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird (§ 8 II 4 BestG RLP)	Wird kein Antrag gestellt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen gesammelt und bestattet werden; der Bestattungsort wird dokumentiert (§ 8 II 5 BestG RLP)	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten	Bestattungsplätze gem. § 1 I Nr. 1-4 BestG RLP Friedhöfe und private Bestattungsplätze; eigener Garten = privater Bestattungsplatz (Anlegung eines solchen ist Ordnungswidrigkeit gem. § 19 I 1 BestG RLP)? -> solche wohl eher für Verstorbene mit Bestattungspflicht, also grds. Bestattung im eigenen Garten wohl möglich
Saarland	Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei welcher nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche keines der genannten Lebenszeichen (s.o.) festzustellen	Fehlgeburt ist bei Verlangen mindestens eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten bzw. beizusetzen (§ 22 II 1 BestattG SL)	Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat der Träger der Einrichtung sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird (§ 22 II 2 BestattG SL)	Liegt kein Bestattungswunsch eines Elternteils vor, so ist die verstorbene Leibesfrucht, soweit und solange sie nicht als Beweismittel von Bedeutung ist, von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern,	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten	Private Bestattungsplätze sowie Friedhofspflicht für Erdbestattung bzw. Beisetzung „Leichen und Aschen Verstorbener“ gem. § 25 I BestattG SL, Fehlgeburten daher strenggenommen über „Aschen Verstorbener“ erfasst (da keine „Leichen“), hier sehr unklar, im

Übersicht zur rechtlichen Einordnung und Behandlung der Bestattung von Fehlgeburten

	war (§ 12 IV 1 BestattG SL) Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes			aufzubewahren und einer Beisetzung zuzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung (§ 22 II 3 BestattG SL)		Zweifelsfall Anfrage an Ministerium o. Einrichtung
Sachsen	Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der genannten Lebenszeichen (s.o.) festzustellen war (§ 9 II SächsBestG) Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes	Auf Wunsch eines Elternteils sind auch Fehlgeborene zur Bestattung zuzulassen (§ 18 II SächsBestG)	Hinweispflicht nicht gesetzlich geregelt	Sofern Fehlgeborene nicht (gem. § 18 II SächsBestG) bestattet werden, sind sie innerhalb eines Jahres zu bestatten, sofern sie nicht zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet oder sofern sie nicht als Beweismittel aufbewahrt werden; Bestattung kann auch gemeinschaftlich oder anonym erfolgen (§ 18 VI SächsBestG)	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten	Erd- o. Feuerbestattung möglich (§ 18 IV 1 SächsBestG) Friedhofsträger ist formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen (§ 18 II 2 SächsBestG)
Sachsen-Anhalt	Ein Fehlgeborenes ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (s.o.) aufweist und weniger als 500 Gramm wiegt (§ 2 Nr. 5 BestattG LSA) Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes	Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes bestattet werden (§ 15 II BestattG LSA)	Hinweispflicht nicht gesetzlich geregelt	Ergibt sich aus § 14 IV BestattG LSA: sind in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden	Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten	Erdbestattung oder Feuerbestattung zulässig (§§ 15 II, 16 I BestattG LSA) Frist von 10 Tagen nach Todeseintritt bei Erdbestattung oder Einäscherung (§§ 15 II, 17 II BestattG LSA), bei Urnen beträgt Frist einen Monat (§§ 15 II, 17 IV BestattG LSA) – Ausnahmen im Einzelfall möglich (s. § 17 IV 2, I 2 BestattG LSA)
Schleswig-Holstein	Eine Fehlgeburt ist eine menschliche Leibesfrucht,	Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur	Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die	In BestattG SH selbst nicht normiert, aber aus Gesetzesbegründung (S.	Siehe -> Da „normale“ Vorschriften gelten, besteht hier	Friedhofsträger ist eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen

Übersicht zur rechtlichen Einordnung und Behandlung der Bestattung von Fehlgeburten

	<p>welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (s.o.) aufweist und weniger als 500 Gramm wiegt (§ 2 Nr. 5 BestattG SH)</p> <p>Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes</p>	<p>Bestattung zuzulassen (§ 13 I 3 BestattG SH)</p>	<p>oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von Einrichtungen (i.S. § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird (§ 13 I 5 BestattG SH)</p>	<p>47): Wenn von dem Recht auf Bestattung kein Gebrauch gemacht wird, haben Krankenhäuser und Pathologien dafür zu sorgen, dass die Leibesfrüchte ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung in gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden</p>	<p>Leichenwagen-Pflicht (§ 11 II BestattG SH)</p>	<p>(§ 13 I 4 BestattG SH) Aus Gesetzesbegründung des BestattG SH (S. 47) folgt: „Sofern eine Bestattung gewünscht wird, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes“ !</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Der Körper eines Neugeborenen mit einem Gewicht unter 500 Gramm, bei dem keines der genannten Lebenszeichen (s.o.) festzustellen ist (§ 3 II ThürBestG)</p> <p>Fehlgeburt ≠ Leiche i.S.d. Gesetzes</p>	<p>Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten (§ 17 I 2 ThürBestG)</p>	<p>Hinweispflicht nicht gesetzlich geregelt</p>	<p>Werden Fehlgeborene nicht von den Angehörigen bestattet, hat der bei der Geburt anwesende Arzt/die anwesende Hebamme für eine würdige Bestattung zu sorgen. Sie soll als Sammelbestattung erfolgen (§ 17 II 1,2 ThürBestG)</p>	<p>Vorschriften nicht anzuwenden, da nicht „Leiche“ i.S.d. Gesetzes; keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten</p>	<p>Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei Träger d. Friedhofs oder Betreiber einer Feuerbestattungsanlage notwendig, aus der sich Datum, Umstand d. Fehlgeburt, Name und Anschrift d. Mutter ergeben (§ 20 II ThürBestG) Beisetzung außerhalb Friedhofs §§ 35 I Nr. 19, 23 ThürBestG Ordnungswidrigkeit, hier zwar nicht Begriff der „Leiche“, im Zweifelsfall wohl trotzdem Absprache mit zuständiger Ordnungsbehörde treffen (auch wegen Möglichkeit der Ausnahme i.S. § 23 I 2, II 3 ThürBestG)</p>

Erläuterungen weiter unten

Übersicht zur rechtlichen Einordnung und Behandlung der Bestattung von Fehlgeburten

Erklärungen:

„Vorschriften nicht anzuwenden“: in keinem Bestattungsgesetz ist eine Fehlgeburt als Leiche klassifiziert und damit gelten die Vorschriften des jeweiligen Gesetzes, in denen von „Leichen“ die Rede ist, nicht für Fehlgeburten

„keine Sondervorschriften diesbezüglich für Fehlgeburten“: sofern in einem Bestattungsgesetz im Rahmen von Vorschriften, die sonst nur für Leichen gelten, noch zusätzlich explizite Regelungen über den Umgang mit Fehlgeburten getroffen werden, wären diese zu beachten; anderenfalls gibt es für Fehlgeburten keine gesetzliche Regelung, die es zu beachten gilt, weder beim Bestattungsort noch der Überführung zu diesem